

Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Mittw. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbefreiungsgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgepaltene Korpuszeile 12 Pf. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pf. Redaktionszeile 30 Pf. Bei Wiederholung Ermäßigung. Beilagengebühren nach Abrechnung. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr.

Druck und Verlag: Müllers & Söhne in Naunhof.

Nr. 20.

Sonntag, den 18. Februar 1917.

28. Jahrgang.

Ämtliches.

Angefrorene Kartoffeln.

Die harte Kälte läßt befürchten, daß Kartoffeln in Mieten und Kellern angefroren sind. Angefrorene Kartoffeln sind dem Verderben ausgeleht; sie können und müssen jedoch noch verwertet werden. Kleine Mengen müssen deswegen noch geeigneter Behandlung, für die die Tageszeitungen jetzt wiederholt gute Ratschläge gegeben haben, sofort zur menschlichen Ernährung verbraucht werden. Größere Mengen müssen sofort getrocknet oder in Brennereien verbrannt werden.

Wer im Besitz größerer Mengen angefrorener Kartoffeln ist, die nicht sofort zur menschlichen Ernährung verwendet werden können, muß Menge und Lagerort entweder seiner Gemeinde oder dem für seinen Ort zuständigen Kartoffelkommissionär anzeigen, damit die nötigen Maßnahmen getroffen, gegebenenfalls ein Austausch vermittelt werden kann.

Die Gemeindebehörden haben, wenn sie nicht selbst in der Lage sind, geeignete Vorkehrungen zu treffen, sofort den zuständigen Kommissionär zu benachrichtigen.

Grimma, 14. Februar 1917.

K 191.

**Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Bose.**

Abk. 2 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 20. November 1916 — L. 6476 — wird aufgehoben.

Grimma, 14. Februar 1917.

504 L.

**Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Bose.**

Butterverkauf.

Die Butter für die Zeit vom 19. bis 25. Februar wird **Montag, den 19. Februar 1917**

nach den auf den Speisefelthkarten gedruckten Nummern abgegeben bei

Frau Minna Schirach, Bahnhofstraße 18
normittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 1—600
normittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 601—1100

Frau Anna Baake, Langestraße 9
normittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 1101—1700
normittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 1701—2200

Frau Bertha Wiegner, Lange Straße 54
normittags 8—10 Uhr für Karten Nr. 2201—2700
normittags 10—12 Uhr für Karten Nr. 2701 und darüber.

Abgegeben wird auf jede Speisefelthkarte $\frac{1}{16}$ Pfund Butter zum Preise von 2 M 55 S das Pfund. Es kostet $\frac{1}{16}$ Pfund 32 S, $\frac{1}{8}$ 64 S, $\frac{1}{4}$ 96 S, $\frac{1}{2}$ 1 M 28 S, $\frac{3}{4}$ 1 M 60 S, $\frac{1}{1}$ 1 M 92 S, $\frac{1}{2}$ 2 M 24 S, $\frac{1}{1}$ 2 M 55 S.

Die jetzt geltenden Landesfelthkarten haben keine Nummern. Es ist deshalb die Zuteilung der Verbraucher auf die einzelnen Verkaufsstellen unterblieben. Die Verbraucher haben sich an die jeweilige Einrichtung, also an ihre letzte Verkaufsstelle zu halten.

Naunhof, am 17. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Geflügel-Verkauf.

In der Geflügelhandlung von Ströller, Oststraße 2 kommen von heute ab wieder gefrorene **Holländer Enten** und gefrorene **Holländer Pühner** zum Verkauf. Naunhof, am 17. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Schul-Schluß.

Die hiesige **Bürger- und Fortbildungsschule** bleibt mit Rücksicht auf den Kohlenmangel bis auf weiteres geschlossen.

Naunhof, am 17. Februar 1917.

Der Schulvorstand.

Heizmittel.

Von den der Stadt überwiesenen **Bricketts** können auf die Kohlenmarken 1 je ein Zentner für 1 M bei

Hermann Seilsdorf,
Johann Georg und
Emil Archschmar

von jetzt ab entnommen werden.

Koks wird in der Gasanstalt ebenfalls nur auf Kohlenmarke 1 ein Hektoliter für 1 M verkauft.

Naunhof, am 17. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Das königliche Ministerium des Innern hat in Ergänzung vom § 48 der Verordnung vom 7. April 1912 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909 am 20. v. M. — Sächsische Staatszeitung Nr. 23 — zunächst versuchsweise die nachstehend auszugsweise aufgeführten **Grundzüge für Schutzimpfungen gegen den Schweinerotlauf** aufgestellt.

In **Gemeinden, oder in Ortsstellen größerer Gemeinden, wo der Schweinerotlauf eine größere Ausbreitung erlangt hatte, sind, ohne Rücksicht auf während des Herrschens der Seuche etwa polizeilich bereits durchgeführte Schutzimpfungen, alle Schweinebestände in den Monaten März, April oder Mai des nächsten Kalenderjahres der Kollausschutzimpfung auf Staatskosten zu unterwerfen.**

Diese Impfungen werden von dem **A. Bezirksarzt**, erforderlichenfalls unter Heranziehung anderer Tierärzte, ausgeführt werden.

Für Kollausschutzimpfungen, welche die Schweinebesitzer in den Monaten März bis Juli jedes Jahres freiwillig durch Tierärzte ausführen lassen wollen, wird staatlicherseits der Impfstoff kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern mindestens der vierte Teil der Schweinebesitzer einer Gemeinde bis Ende Februar jedes Jahres die Vornahme der Impfung beantragt. Die Kosten für die Impfung selbst — vergl. Abschnitt D — sind von den Besitzern zu tragen. Sie haben den Antrag auf Impfung ihrer Bestände **sofort bei ihrer Ortsbehörde** zu stellen. Diese hat die Anmeldungen entgegenzunehmen, in ein Verzeichnis nach dem untenstehenden Muster einzutragen und, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel aller Schweinebesitzer des Ortes beträgt, das Verzeichnis in **doppelter Ausfertigung dem A. Bezirksarzt bis Anfang März** zu übersenden.

Der **A. Bezirksarzt** wird dann den Gemeinden, in denen Schutzimpfungen nach A staatswegen zu erfolgen haben, dies mitteilen.

Für die Schutzimpfung von in den Monaten April bis September nach Sachsen eingeführten Fuch- und Maifschweinen, soweit sie nicht alsbald geschlachtet werden, werden Kollausschutzimpfungen staatlicherseits ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt, daß die Einführenden die Impfung vor Weitergabe oder Einlieferung der Schweine in die eigenen Schweinebestände durch einen Tierarzt ausführen lassen. Die übrigen Impfkosten hat der Besitzer der eingeführten Schweine zu tragen.

Bei den nach B und C mit staatswegen gelieferten Impfstoffen vorgenommenen Schutzimpfungen können in Ermangelung einer Vereinbarung die Impfkosten (einschließlich Reisekosten und Tagegeld) nach folgenden Gebührendbeträgen berechnet werden:

Für die Impfung von 1—10 Schweinen eines Gehöftes je	1,— M
mindestens jedoch	3,— M
je 0,75 M	
je 0,50 M	

Schutzimpfungen gegen den Schweinerotlauf.

Gemeinde	Gesamtzahl der Schweine nach der letzten Viehzählung		Zahl der vorhandenen		Welcher Tierarzt soll die Impfungen ausführen?	Wann ungefähr soll geimpft werden?	Bemerkungen.
	1	2	Ferkel unter 8 Wochen alt	Maifer- und Fuchschweine bis über 1/2 Jahr alt			

Grimma, Colditz und Wurzen, 8. Februar 1917.

G 217.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte.

Stadtverordneten = Stellvertreter = Wahl.

Infolge militärischer Einziehung der Herren Stadtverordneten

Arthur Willy Herfurth, Baugemeinheitsmeister, anständig
Friedrich Paul Sebler, Gastwirt
Heinrich Wilhelm Wilschewitz, Buchdruckereibesitzer, unanständig
Friedrich Robert Schaeffer, Maurer

sind gesetzlicher Bestimmung gemäß an deren Stelle 2 mit Gütern oder mit Wohnhäusern in Naunhof angelegene und 2 unangelegene Bürger, sämtlich in Naunhof wohnhaft, als einseitige Stellvertreter auf die Dauer der durch den Krieg herbeigeführten Behinderung der 4 genannten Stadtverordneten zu wählen. Nach Beschluß der Gemeindevertretung ist von Aufstellung und Auslegung neuer Wahllisten Abstand zu nehmen; es gilt die bei der Stadtverordneten-Ergänzungswahl im Jahre 1913 aufgestellten Wahllisten.

Die Wahl ist öffentlich und findet

**Sonntag, den 3. März d. J.
von 3 bis 7 Uhr nachmittags**

im Nebenzimmer der hiesigen Ratskellerwirtschaft statt. Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Jeder Stimmzettel ist von den Wählern in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlag abzugeben. In der Wahlstube wird durch ein Mitglied des Wahlausschusses jedem Wähler ein Umschlag ausgehändigt. In einem Nebenraum, der nur durch das Wahlzimmer betretbar ist, kann der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen.

Die Stimmberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimmzettel zur bestimmten Zeit im Wahlzimmer persönlich abzugeben. Die zu Wählenden sind auf dem Stimmzettel so genau zu bezeichnen, daß über die Person keine Zweifel entstehen. Insofern Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind sie ungültig. Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag abgegeben werden, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, die sich nicht in den Nebenraum begeben haben, sind zurückzuweisen.

Naunhof, am 14. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Das Verbot von Versammlungen, Theaterpielen, Vorträgen, Musik ist für den 17. und 18. Februar d. J. aufgehoben worden. Die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften (10 Uhr abends) bleibt auch für diese Tage bestehen.

Naunhof, am 17. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Reinigung der Geschäftsräume.

Die Geschäftsräume des Stadtrats und des Standesamts bleiben der Reinigung halber

Montag, den 19. Februar d. J. nachmittags und

Dienstag, den 20. Februar d. J. den ganzen Tag geschlossen.

Dringliche Sachen und Standesamtssachen werden am Dienstag zwischen 10 und 11 Uhr vormittags im Rathause erledigt.

Naunhof, am 15. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Holz = Versteigerung

auf

Pomßen-Belgershainer Revier.

Es sollen unter den üblichen Bedingungen versteigert werden im **Hotel zur Mühle in Lindhardt**

**Sonntag, den 24. Februar cr.
von Mittag 12 Uhr an**

5 ficht. Stämme 1916 cm Mittell., 8 Rm. Lbhlg. Scheite, 2 Rm. Lbhlg. Rollen, 1 Rm. Lbh. Jochen, 6 Rm. Lbhlg. Keste, 22 Rm. Na. Scheite, 58 Rm. Na. Rollen, 25 Rm. Na. Keste, 27 Rm. Na. Schneidbrettig.

aufbereitet im Bez. Lindhardt Abl. 3, 7, 9, 14, 15, 17, 18, 20, 22, Herrenholz Abl. 23.

Königliche Forstverwaltung Pomßen-Belgershain.

